

Instruction,

Was bey Untersuchung deren Feuer-
Wasser- und Wetter-Schäden zu
beobachten ist.

Erstens: So bald auf einer Herrschaft, oder Gutth ein Schaden geschiehet, so solle von dem Beamten dem Crenß-Hauptman die Anzeige geschehen.

Dieser hat hierauf eine Beaugenscheinigungs-Commission mittelst zweyen benachbahrten Wirtschafft-Beamten (welche diese Arbeit Amore Publici gratis verrichten sollen) nebst Zuziehung eines Crenß-Amts-oder Executions-Commissarii (die hierauf untereinstens beendiget, und ihnen täglich 30. fr. an Liefers-Geldern passiret werden könnten) so gleich anzuordnen, welche Commission

Andertens: Den Augenschein nehmen, dem gewissenhaftesten Befund nach, unter folgenden Principiis zu Papier bringen, und die Relation mit Anmerckung deren behörigen Umständen an das Crenß-Amt erstatten wird. Wornach

Drittens: Der Crenß-Hauptmann diese Relation an die in Lanbach angestellte Deputation begleitet, welche dieselbe ferners an den Landschafft-Ausschuß zur Combination, und Ausarbeitung der Vergüttung remittiret.

Viertens: Der Ausschuß erweget den Commissari-schen Befund nach folgenden Principiis: und zwar

In Feuer-Schäden

Ist ein oder anderer Unterthan völlig mit Haus und Ställen samt der Fehsung ausgebrennet, so ist der Betrag der Bonification auf drey Jahr nach Maas deren Landes-Anlaagen des Beschädigten zu entwerffen.

Denen jenigen aber, welchen nur die Scheuren allein, jedoch mit der Fehsung, oder das Haus, und die Scheuren ohne Fehsung abbrennet, die Bonification auf zwey Jahr.

Auf ein Jahr aber nur dazumahl zu reguliren, wann das Haus allein, oder die Scheuren allein ohne Fehsung abbrennet, oder die Dächer zu Dämpfung des Feuers abgerissen worden.

In Wasser- und Wetter-Schäden

Wären durch eine Wasser-Fluth die Steurbahre Aecker sambt der Anbau überschwemmet, und zerrissen, oder das Haus, oder die Scheuren durch den Wasser-Guß völlig hinweggerissen worden, so wird die Bonification auf drey Jahr:

Auf zwey Jahr aber nur in jenen Fällen entworfen, wo der Brach durch die Wasser-Fluth zerrissen, überschwemmet, oder mit Steineren angeführet, oder das Haus, oder die Scheuren nicht völlig zu Boden gerissen, sondern nur, doch solchergestalten unterwaschen worden, daß eine merkliche Reparation, oder namhafte Arbeit mit Ausführung deren Steineren, und des Schleiens nöthig ist.

Wäre aber nur ein simpler Wetter-Schaden, wodurch allein die Frucht zerichlagen, die Aecker aber nicht zerrissen, noch mit Steineren angeführet worden, so ist

ist zu unterscheiden, ob bey ein- oder bey anderen dānificirten Individuo der Schaden sich auf die Helfte des Werths der von allen seinen angebauten Aeckern angehoften Zechung erstrecket, oder nicht?

In ersteren Fall ist die Bonification auf ein Jahr zu reguliren, in letzteren hingegen gar nichts zu vergüten, weilen dem Contribuenteu doch die Helfte der Zechung zu Abtragung seiner Schuldigkeiten verbleibet.

Fünffstens: Nach diesen Principiis operiret nun der Landes-Ausschuß in Entwerffung der Bonification, und wird auf vorige Art und Weis der Herrschafft die gewöhnliche Justification, und Anschaffung auf die Landschafftliche Einnehmer- oder Domestical-Cassa hinausgegeben, damit der Betrag erhoben, und dem Unterthan ohne Abtrag der Contributional-Præstation zu guten geschriben werde.

Anderer Schaden, als Vieh-Umfall, Wind-Brüche, und dergleichen werden nicht bonificiret, wie dann auch denen Landes-Obriigkeiten an ihren Dominical-Præstationen keine Vergüttung zu statten kommet; Wo sie aber unterthänige Gründe, mithin hiervon die Unterthänigen Schuldigkeiten zu tragen hätten, so ist billich, daß ihnen hievon die Bonification so, wie denen Unterthanen passiret, und vergütet werde. Die Landes-Fürstliche Städte haben sich disfabls keiner Bonification zu erfreuen.

Wo aber die Individua dieser Städten, Scheuren, und Aecker besizen, wovon sie nicht als Burger, sondern als Particular-Possessores deren Gründen, vermög Catastri, die Contribution entrichten, so ist ihnen ebenfalls die Bonification zu vergönnen, von welcher jedoch das Burger-rechtliche Haus, da etwo dieß abbrennet, gänzlichen ausgeschlossen bleibet.